

## **Erklärungen zur Unternehmensführung weiterer Konzerngesellschaften nach § 289a Abs. 4 HGB**

Neben der Continental AG<sup>1</sup> sind die nachstehend genannten Konzerngesellschaften nach den §§ 36 und 52 GmbHG bzw. §§ 76 Abs. 4 und 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil und Fristen für deren Erreichung festzulegen. Diese Gesellschaften sind nicht zur Offenlegung eines Lageberichts verpflichtet, weil bei ihnen die Befreiungsvorschriften nach § 264 Abs. 3 HGB in Anspruch genommen werden. Gemäß § 289a Abs. 4 Satz 2 und 3 HGB veröffentlichen diese Gesellschaften daher im Folgenden jeweils nach § 289a Abs. 1 Satz 2 HGB ihre Erklärung mit den Festlegungen und Angaben nach § 289a Abs. 2 Nr. 4 HGB.

<b>Gesellschaft</b>	<b>Seite</b>
Continental Automotive GmbH, Hannover	2
Conti Temic microelectronic GmbH, Hannover	3
Continental Reifen Deutschland GmbH, Hannover	4
ADC Automotive Distance Control Systems GmbH, Lindau	5
Benecke-Kaliko AG, Hannover	6
ContiTech Antriebssysteme GmbH, Hannover	7
ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH, Hannover	8
ContiTech Luftfedersysteme GmbH, Hannover	9
ContiTech Transportbandsysteme GmbH, Hannover	10
ContiTech Vibration Control GmbH, Hannover	11
Phoenix Compounding Technology GmbH, Hamburg	12
ContiTech Schlauch GmbH, Hannover	13
ContiTech Techno-Chemie GmbH, Karben	14
ContiTech MGW GmbH, Hannoversch Münden	15
Vergölst GmbH, Bad Nauheim	16
<u>Anhang:</u> Regeln zur Bestimmung der beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AktG, § 111 Abs. 5 AktG bzw. unterhalb der Geschäftsführer, § 36 GmbHG	17

---

<sup>1</sup> Informationen über den Anteil von Frauen in Führungspositionen im Continental-Konzern finden Sie hier:  
[http://www.continental-corporation.com/www/download/portal\\_com\\_de/themen/ir/hidden/download/frauquote\\_092015\\_de.pdf](http://www.continental-corporation.com/www/download/portal_com_de/themen/ir/hidden/download/frauquote_092015_de.pdf)

## **Erklärung der Continental Automotive GmbH nach § 289a Abs. 4 HGB**

Nach § 52 Abs. 2 Satz 2 GmbHG legt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen – wie bei der Continental Automotive GmbH- ein Aufsichtsrat nach dem MitbestG zu bestellen ist, der Aufsichtsrat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern und eine Frist zu deren Erreichung fest.

Nach § 5 Satz 2 EGGmbHG darf die erste Zielerreichungsfrist nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern. Der Aufsichtsrat hat den Ablauf des 31. Dezember 2016 als Ende der Zielerreichungsfrist festgesetzt, um den Bezugszeitraum für die Zielerreichung mit dem Geschäftsjahr der Gesellschaft in Einklang zu bringen.

Weil innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe schon aufgrund der Mandatsdauer der heutigen Aufsichtsratsmitglieder keine Änderungen zu erwarten sind, beschränkt sich das vom Aufsichtsrat fristgemäß festgelegte Ziel darauf, mindestens den Frauenanteil im Aufsichtsrat bei Beschlussfassung von 25 % beizubehalten.

Auch für die Geschäftsführer sind innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe keine Änderungen zu erwarten, so dass der Aufsichtsrat fristgemäß den Frauenanteil bei den Geschäftsführern bei Beschlussfassung von 0 % auch als Ziel festgelegt hat.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist gemäß § 36 GmbHG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sowie Zielerreichungsfristen festzulegen. Aus den bereits erläuterten Gründen soll jeweils mindestens der bei Beschlussfassung erreichte Anteil zum 31. Dezember 2016 beibehalten werden. Für die erste Führungsebene ist damit das Ziel, einen Frauenanteil von mindestens 13 % zu erreichen, für die zweite Führungsebene von 5 %.

## **Erklärung der Conti Temic microelectronic GmbH nach § 289a Abs. 4 HGB**

Nach § 52 Abs. 2 Satz 2 GmbHG legt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen – wie bei der Conti Temic microelectronic GmbH - ein Aufsichtsrat nach dem MitbestG zu bestellen ist, der Aufsichtsrat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern und eine Frist zu deren Erreichung fest.

Nach § 5 Satz 2 EGGmbHG darf die erste Zielerreichungsfrist nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern. Der Aufsichtsrat hat den Ablauf des 31. Dezember 2016 als Ende der Zielerreichungsfrist festgesetzt, um den Bezugszeitraum für die Zielerreichung mit dem Geschäftsjahr der Gesellschaft in Einklang zu bringen.

Weil innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe schon aufgrund der Mandatsdauer der heutigen Aufsichtsratsmitglieder keine Änderungen zu erwarten sind, beschränkt sich das vom Aufsichtsrat fristgemäß festgelegte Ziel darauf, mindestens den Frauenanteil im Aufsichtsrat bei Beschlussfassung von 8 % beizubehalten.

Auch für die Geschäftsführer sind innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe keine Änderungen zu erwarten, so dass sich das vom Aufsichtsrat fristgemäß festgelegte Ziel darauf beschränkt, den Frauenanteil bei den Geschäftsführern bei Beschlussfassung von über 30 % beizubehalten.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist gemäß § 36 GmbHG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sowie Zielerreichungsfristen festzulegen. Aus den bereits erläuterten Gründen soll jeweils mindestens der bei Beschlussfassung erreichte Anteil zum 31. Dezember 2016 beibehalten werden. Für die erste Führungsebene wurde damit der Frauenanteil bei Beschlussfassung von 0 % auch als Ziel festgelegt. Für die zweite Führungsebene ist das Ziel ein Frauenanteil von 8 %.

## **Erklärung der Continental Reifen Deutschland GmbH nach § 289a Abs. 4 HGB**

Nach § 52 Abs. 2 Satz 2 GmbHG legt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen – wie bei der Continental Reifen Deutschland GmbH – ein Aufsichtsrat nach dem MitbestG zu bestellen ist, der Aufsichtsrat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern und eine Frist zu deren Erreichung fest.

Nach § 5 Satz 2 EGGmbHG darf die erste Zielerreichungsfrist nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern. Der Aufsichtsrat hat den Ablauf des 31. Dezember 2016 als Ende der Zielerreichungsfrist festgesetzt, um den Bezugszeitraum für die Zielerreichung mit dem Geschäftsjahr der Gesellschaft in Einklang zu bringen.

Als Ziel hat der Aufsichtsrat festgelegt, innerhalb der gesetzten Frist einen Frauenanteil im Aufsichtsrat von 17 % zu erreichen.

Das vom Aufsichtsrat fristgemäß festgelegte Ziel für den Frauenanteil bei den Geschäftsführern liegt bei 30 %.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist gemäß § 36 GmbHG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sowie Zielerreichungsfristen festzulegen. Da innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe bis zum 31. Dezember 2016 keine Änderungen zu erwarten sind, soll jeweils mindestens der bei Beschlussfassung erreichte Anteil beibehalten werden. Für die erste Führungsebene wurde damit der Frauenanteil bei Beschlussfassung von 0 % auch als Ziel festgelegt. Für die zweite Führungsebene ist das Ziel ein Frauenanteil von 13 %.

## **Erklärung der ADC Automotive Distance Control Systems GmbH nach § 289a Abs. 4 HGB**

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 GmbHG legt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen – wie bei der ADC Automotive Distance Control Systems GmbH - ein Aufsichtsrat nach dem DrittelbG zu bestellen ist, die Gesellschafterversammlung eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern und eine Frist zu deren Erreichung fest.

Nach § 5 Satz 2 EGGmbHG darf die erste Zielerreichungsfrist nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern. Die Gesellschafterversammlung hat den Ablauf des 31. Dezember 2016 als Ende der Zielerreichungsfrist festgesetzt, um den Bezugszeitraum für die Zielerreichung mit dem Geschäftsjahr der Gesellschaft in Einklang zu bringen.

Weil innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe schon aufgrund der Mandatsdauer der heutigen Aufsichtsratsmitglieder keine Änderungen zu erwarten sind, hat die Gesellschafterversammlung fristgemäß den Frauenanteil im Aufsichtsrat bei Beschlussfassung von 0 % auch als Ziel festgelegt.

Auch für die Geschäftsführer sind innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe keine Änderungen zu erwarten, so dass die Gesellschafterversammlung fristgemäß den Frauenanteil bei den Geschäftsführern bei Beschlussfassung von 0 % auch als Ziel festgelegt hat.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist gemäß § 36 GmbHG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sowie Zielerreichungsfristen festzulegen. Aus den bereits erläuterten Gründen soll jeweils mindestens der bei Beschlussfassung erreichte Anteil zum 31. Dezember 2016 beibehalten werden. Für die erste Führungsebene ist damit das Ziel, einen Frauenanteil von mindestens 14 % zu erreichen, für die zweite Führungsebene von 15 %.

## **Erklärung der BENECKE-KALIKO AG nach § 289a Abs. 4 HGB**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist nach § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, jeweils Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand, sowie Fristen zum Erreichen dieser Ziele festzulegen. Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 EGAktG darf die erste Zielerreichungsfrist nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern. Der Aufsichtsrat hat den Ablauf des 31. Dezember 2016 als Ende der Zielerreichungsfrist festgesetzt, um den Bezugszeitraum für die Zielerreichung mit dem Geschäftsjahr der Gesellschaft in Einklang zu bringen.

Weil innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe schon aufgrund der Mandatsdauer der heutigen Aufsichtsratsmitglieder keine Änderungen zu erwarten sind, beschränkt sich das vom Aufsichtsrat fristgemäß festgelegte Ziel darauf, mindestens den Frauenanteil im Aufsichtsrat bei Beschlussfassung von 17 % beizubehalten.

Auch für den Vorstand sind innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe keine Änderungen zu erwarten, so dass der Aufsichtsrat fristgemäß den Frauenanteil im Vorstand bei Beschlussfassung von 0 % auch als Ziel festgelegt hat.

Wie gesetzlich vorgeschrieben, hat der Vorstand der Gesellschaft fristgemäß Zielgrößen für den Frauenanteil in den ersten beiden Führungsebenen der Gesellschaft unterhalb des Vorstands festgelegt. Aus den bereits erläuterten Gründen soll jeweils mindestens der bei Beschlussfassung erreichte Anteil zum 31. Dezember 2016 beibehalten werden. Für die erste Führungsebene ist damit das Ziel, einen Frauenanteil von mindestens 21 % zu erreichen, für die zweite Führungsebene von 24 %.

## **Erklärung der ContiTech Antriebssysteme GmbH nach § 289a Abs. 4 HGB**

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 GmbHG legt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen – wie bei der ContiTech Antriebssysteme GmbH- ein Aufsichtsrat nach dem DrittelbG zu bestellen ist, die Gesellschafterversammlung eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern und eine Frist zu deren Erreichung fest.

Nach § 5 Satz 2 EGGmbHG darf die erste Zielerreichungsfrist nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern. Die Gesellschafterversammlung hat den Ablauf des 31. Dezember 2016 als Ende der Zielerreichungsfrist festgesetzt, um den Bezugszeitraum für die Zielerreichung mit dem Geschäftsjahr der Gesellschaft in Einklang zu bringen.

Weil innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe schon aufgrund der Mandatsdauer der heutigen Aufsichtsratsmitglieder keine Änderungen zu erwarten sind, beschränkt sich das von der Gesellschafterversammlung fristgemäß festgelegte Ziel darauf, mindestens den Frauenanteil im Aufsichtsrat bei Beschlussfassung von über 30 % beizubehalten.

Auch für die Geschäftsführer sind innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe keine Änderungen zu erwarten, so dass die Gesellschafterversammlung fristgemäß den Frauenanteil bei den Geschäftsführern bei Beschlussfassung von 0 % auch als Ziel festgelegt hat.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist gemäß § 36 GmbHG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sowie Zielerreichungsfristen festzulegen. Aus den bereits erläuterten Gründen soll jeweils mindestens der bei Beschlussfassung erreichte Anteil zum 31. Dezember 2016 beibehalten werden. Für die erste Führungsebene ist damit das Ziel, einen Frauenanteil von über 30 % zu erreichen, für die zweite Führungsebene von 12 %.

**Erklärung der ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH nach § 289a Abs. 4 HGB**

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 GmbHG legt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen – wie bei der ContiTech Elastomerbeschichtungen GmbH- ein Aufsichtsrat nach dem DrittelbG zu bestellen ist, die Gesellschafterversammlung eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern und eine Frist zu deren Erreichung fest.

Nach § 5 Satz 2 EGGmbHG darf die erste Zielerreichungsfrist nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern. Die Gesellschafterversammlung hat den Ablauf des 31. Dezember 2016 als Ende der Zielerreichungsfrist festgesetzt, um den Bezugszeitraum für die Zielerreichung mit dem Geschäftsjahr der Gesellschaft in Einklang zu bringen.

Weil innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe schon aufgrund der Mandatsdauer der heutigen Aufsichtsratsmitglieder keine Änderungen zu erwarten sind, beschränkt sich das von der Gesellschafterversammlung fristgemäß festgelegte Ziel darauf, mindestens den Frauenanteil im Aufsichtsrat bei Beschlussfassung von über 30 % beizubehalten.

Auch für die Geschäftsführer sind innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe keine Änderungen zu erwarten, so dass die Gesellschafterversammlung fristgemäß den Frauenanteil bei den Geschäftsführern bei Beschlussfassung von 0 % auch als Ziel festgelegt hat.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist gemäß § 36 GmbHG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sowie Zielerreichungsfristen festzulegen. Aus den bereits erläuterten Gründen soll jeweils mindestens der bei Beschlussfassung erreichte Anteil zum 31. Dezember 2016 beibehalten werden. Für die erste Führungsebene ist damit das Ziel, einen Frauenanteil von mindestens 30 % zu erreichen, für die zweite Führungsebene von 10 %.



## **Erklärung der ContiTech Luftfedersysteme GmbH nach § 289a Abs. 4 HGB**

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 GmbHG legt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen – wie bei der ContiTech Luftfedersysteme GmbH- ein Aufsichtsrat nach dem DrittelbG zu bestellen ist, die Gesellschafterversammlung eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern und eine Frist zu deren Erreichung fest.

Nach § 5 Satz 2 EGGmbHG darf die erste Zielerreichungsfrist nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern. Die Gesellschafterversammlung hat den Ablauf des 31. Dezember 2016 als Ende der Zielerreichungsfrist festgesetzt, um den Bezugszeitraum für die Zielerreichung mit dem Geschäftsjahr der Gesellschaft in Einklang zu bringen.

Weil innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe schon aufgrund der Mandatsdauer der heutigen Aufsichtsratsmitglieder keine Änderungen zu erwarten sind, beschränkt sich das von der Gesellschafterversammlung fristgemäß festgelegte Ziel darauf, mindestens den Frauenanteil im Aufsichtsrat bei Beschlussfassung von über 30 % beizubehalten.

Auch für die Geschäftsführer sind innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe keine Änderungen zu erwarten, so dass die Gesellschafterversammlung fristgemäß den Frauenanteil bei den Geschäftsführern bei Beschlussfassung von 0 % auch als Ziel festgelegt hat.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist gemäß § 36 GmbHG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sowie Zielerreichungsfristen festzulegen. Aus den bereits erläuterten Gründen soll jeweils mindestens der bei Beschlussfassung erreichte Anteil zum 31. Dezember 2016 beibehalten werden. Für die erste Führungsebene ist damit das Ziel, einen Frauenanteil von mindestens 8 % zu erreichen, für die zweite Führungsebene von 6 %.

**Erklärung der ContiTech Transportbandsysteme GmbH nach § 289a Abs. 4 HGB**

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 GmbHG legt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen – wie bei der ContiTech Transportbandsysteme GmbH- ein Aufsichtsrat nach dem DrittelbG zu bestellen ist, die Gesellschafterversammlung eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern und eine Frist zu deren Erreichung fest.

Nach § 5 Satz 2 EGGmbHG darf die erste Zielerreichungsfrist nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern. Die Gesellschafterversammlung hat den Ablauf des 31. Dezember 2016 als Ende der Zielerreichungsfrist festgesetzt, um den Bezugszeitraum für die Zielerreichung mit dem Geschäftsjahr der Gesellschaft in Einklang zu bringen.

Weil innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe schon aufgrund der Mandatsdauer der heutigen Aufsichtsratsmitglieder keine Änderungen zu erwarten sind, beschränkt sich das von der Gesellschafterversammlung fristgemäß festgelegte Ziel darauf, mindestens den Frauenanteil im Aufsichtsrat bei Beschlussfassung von 17 % beizubehalten.

Auch für die Geschäftsführer sind innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe keine Änderungen zu erwarten, so dass die Gesellschafterversammlung fristgemäß den Frauenanteil bei den Geschäftsführern bei Beschlussfassung von 0 % auch als Ziel festgelegt hat.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist gemäß § 36 GmbHG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sowie Zielerreichungsfristen festzulegen. Aus den bereits erläuterten Gründen soll jeweils mindestens der bei Beschlussfassung erreichte Anteil zum 31. Dezember 2016 beibehalten werden. Für die erste Führungsebene ist damit das Ziel, einen Frauenanteil von mindestens 9 % zu erreichen, für die zweite Führungsebene von 22 %.

## **Erklärung der ContiTech Vibration Control GmbH nach § 289a Abs. 4 HGB**

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 GmbHG legt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen – wie bei der ContiTech Vibration Control GmbH- ein Aufsichtsrat nach dem DrittelbG zu bestellen ist, die Gesellschafterversammlung eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern und eine Frist zu deren Erreichung fest.

Nach § 5 Satz 2 EGGmbHG darf die erste Zielerreichungsfrist nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern. Die Gesellschafterversammlung hat den Ablauf des 31. Dezember 2016 als Ende der Zielerreichungsfrist festgesetzt, um den Bezugszeitraum für die Zielerreichung mit dem Geschäftsjahr der Gesellschaft in Einklang zu bringen.

Weil innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe schon aufgrund der Mandatsdauer der heutigen Aufsichtsratsmitglieder keine Änderungen zu erwarten sind, beschränkt sich das von der Gesellschafterversammlung fristgemäß festgelegte Ziel darauf, mindestens den Frauenanteil im Aufsichtsrat bei Beschlussfassung von 17 % beizubehalten.

Auch für die Geschäftsführer sind innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe keine Änderungen zu erwarten, so dass die Gesellschafterversammlung fristgemäß den Frauenanteil bei den Geschäftsführern bei Beschlussfassung von 0 % auch als Ziel festgelegt hat.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist gemäß § 36 GmbHG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sowie Zielerreichungsfristen festzulegen. Aus den bereits erläuterten Gründen soll jeweils mindestens der bei Beschlussfassung erreichte Anteil zum 31. Dezember 2016 beibehalten werden. Für die erste Führungsebene wurde damit der Frauenanteil bei Beschlussfassung von 0 % auch als Ziel festgelegt. Für die zweite Führungsebene ist das Ziel ein Frauenanteil von 4 %.

**Erklärung der Phoenix Compounding Technology GmbH nach § 289a Abs. 4 HGB**

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 GmbHG legt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen – wie bei der Phoenix Compounding Technology GmbH – ein Aufsichtsrat nach dem DrittelbG zu bestellen ist, die Gesellschafterversammlung eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern und eine Frist zu deren Erreichung fest.

Nach § 5 Satz 2 EGGmbHG darf die erste Zielerreichungsfrist nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern. Die Gesellschafterversammlung hat den Ablauf des 31. Dezember 2016 als Ende der Zielerreichungsfrist festgesetzt, um den Bezugszeitraum für die Zielerreichung mit dem Geschäftsjahr der Gesellschaft in Einklang zu bringen.

Weil innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe schon aufgrund der Mandatsdauer der heutigen Aufsichtsratsmitglieder keine Änderungen zu erwarten sind, beschränkt sich das von der Gesellschafterversammlung fristgemäß festgelegte Ziel darauf, mindestens den Frauenanteil im Aufsichtsrat bei Beschlussfassung von 17 % beizubehalten.

Auch für die Geschäftsführer sind innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe keine Änderungen zu erwarten, so dass die Gesellschafterversammlung fristgemäß den Frauenanteil bei den Geschäftsführern bei Beschlussfassung von 0 % auch als Ziel festgelegt hat.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist gemäß § 36 GmbHG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sowie Zielerreichungsfristen festzulegen. Aus den bereits erläuterten Gründen soll jeweils mindestens der bei Beschlussfassung erreichte Anteil zum 31. Dezember 2016 beibehalten werden. Für die erste Führungsebene ist damit das Ziel, einen Frauenanteil von 30 % zu erreichen, für die zweite Führungsebene von 15 %.

## **Erklärung der ContiTech Schlauch GmbH nach § 289a Abs. 4 HGB**

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 GmbHG legt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen – wie bei der ContiTech Schlauch GmbH- ein Aufsichtsrat nach dem DrittelbG zu bestellen ist, die Gesellschafterversammlung eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern und eine Frist zu deren Erreichung fest.

Nach § 5 Satz 2 EGGmbHG darf die erste Zielerreichungsfrist nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern. Die Gesellschafterversammlung hat den Ablauf des 31. Dezember 2016 als Ende der Zielerreichungsfrist festgesetzt, um den Bezugszeitraum für die Zielerreichung mit dem Geschäftsjahr der Gesellschaft in Einklang zu bringen.

Weil innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe schon aufgrund der Mandatsdauer der heutigen Aufsichtsratsmitglieder keine Änderungen zu erwarten sind, beschränkt sich das von der Gesellschafterversammlung fristgemäß festgelegte Ziel darauf, mindestens den Frauenanteil im Aufsichtsrat bei Beschlussfassung von über 30 % beizubehalten.

Auch für die Geschäftsführer sind innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe keine Änderungen zu erwarten, so dass sich das von der Gesellschafterversammlung fristgemäß festgelegte Ziel darauf beschränkt, den Frauenanteil bei den Geschäftsführern bei Beschlussfassung von über 30 % beizubehalten.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist gemäß § 36 GmbHG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sowie Zielerreichungsfristen festzulegen. Aus den bereits erläuterten Gründen soll jeweils mindestens der bei Beschlussfassung erreichte Anteil zum 31. Dezember 2016 beibehalten werden. Für die erste Führungsebene ist damit das Ziel, einen Frauenanteil von mindestens 13 % zu erreichen, für die zweite Führungsebene von 5 %.

## **Erklärung der ContiTech Techno-Chemie GmbH nach § 289a Abs. 4 HGB**

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 GmbHG legt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen – wie bei der ContiTech Techno-Chemie GmbH- ein Aufsichtsrat nach dem DrittelbG zu bestellen ist, die Gesellschafterversammlung eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern und eine Frist zu deren Erreichung fest.

Nach § 5 Satz 2 EGGmbHG darf die erste Zielerreichungsfrist nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern. Die Gesellschafterversammlung hat den Ablauf des 31. Dezember 2016 als Ende der Zielerreichungsfrist festgesetzt, um den Bezugszeitraum für die Zielerreichung mit dem Geschäftsjahr der Gesellschaft in Einklang zu bringen.

Weil innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe schon aufgrund der Mandatsdauer der heutigen Aufsichtsratsmitglieder keine Änderungen zu erwarten sind, beschränkt sich das von der Gesellschafterversammlung fristgemäß festgelegte Ziel darauf, mindestens den Frauenanteil im Aufsichtsrat bei Beschlussfassung von 17 % beizubehalten.

Auch für die Geschäftsführer sind innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe keine Änderungen zu erwarten, so dass die Gesellschafterversammlung fristgemäß den Frauenanteil bei den Geschäftsführern bei Beschlussfassung von 0 % auch als Ziel festgelegt hat.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist gemäß § 36 GmbHG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sowie Zielerreichungsfristen festzulegen. Aus den bereits erläuterten Gründen soll jeweils mindestens der bei Beschlussfassung erreichte Anteil zum 31. Dezember 2016 beibehalten werden. Für die erste und die zweite Führungsebene ist damit der Frauenanteil bei Beschlussfassung von 0 % jeweils auch als Ziel festgelegt worden.

## **Erklärung der ContiTech MGW GmbH nach § 289a Abs. 4 HGB**

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 GmbHG legt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen – wie bei der ContiTech MGW GmbH- ein Aufsichtsrat nach dem DrittelbG zu bestellen ist, die Gesellschafterversammlung eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern und eine Frist zu deren Erreichung fest.

Nach § 5 Satz 2 EGGmbHG darf die erste Zielerreichungsfrist nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern. Die Gesellschafterversammlung hat den Ablauf des 31. Dezember 2016 als Ende der Zielerreichungsfrist festgesetzt, um den Bezugszeitraum für die Zielerreichung mit dem Geschäftsjahr der Gesellschaft in Einklang zu bringen.

Weil innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe schon aufgrund der Mandatsdauer der heutigen Aufsichtsratsmitglieder keine Änderungen zu erwarten sind, beschränkt sich das von der Gesellschafterversammlung fristgemäß festgelegte Ziel darauf, mindestens den Frauenanteil im Aufsichtsrat bei Beschlussfassung von 17 % beizubehalten.

Auch für die Geschäftsführer sind innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe keine Änderungen zu erwarten, so dass die Gesellschafterversammlung fristgemäß den Frauenanteil bei den Geschäftsführern bei Beschlussfassung von 0 % auch als Ziel festgelegt hat.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist gemäß § 36 GmbHG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sowie Zielerreichungsfristen festzulegen. Aus den bereits erläuterten Gründen soll jeweils mindestens der bei Beschlussfassung erreichte Anteil zum 31. Dezember 2016 beibehalten werden. Für die erste Führungsebene ist damit der Frauenanteil bei Beschlussfassung von 0 % auch als Ziel festgelegt worden. Für die zweite Führungsebene ist das Ziel ein Frauenanteil von 9 %.

## **Erklärung der Vergölst GmbH nach § 289a Abs. 4 HGB**

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 GmbHG legt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen – wie bei der Vergölst GmbH- ein Aufsichtsrat nach dem DrittelbG zu bestellen ist, die Gesellschafterversammlung eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern und eine Frist zu deren Erreichung fest.

Nach § 5 Satz 2 EGGmbHG darf die erste Zielerreichungsfrist nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern. Die Gesellschafterversammlung hat den Ablauf des 31. Dezember 2016 als Ende der Zielerreichungsfrist festgesetzt, um den Bezugszeitraum für die Zielerreichung mit dem Geschäftsjahr der Gesellschaft in Einklang zu bringen.

Weil innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe schon aufgrund der Mandatsdauer der heutigen Aufsichtsratsmitglieder keine Änderungen zu erwarten sind, beschränkt sich das von der Gesellschafterversammlung fristgemäß festgelegte Ziel darauf, mindestens den Frauenanteil im Aufsichtsrat bei Beschlussfassung von über 30 % beizubehalten.

Auch für die Geschäftsführer sind innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe keine Änderungen zu erwarten, so dass die Gesellschafterversammlung fristgemäß den Frauenanteil bei den Geschäftsführern bei Beschlussfassung von 0 % auch als Ziel festgelegt hat.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist gemäß § 36 GmbHG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sowie Zielerreichungsfristen festzulegen. Aus den bereits erläuterten Gründen soll jeweils mindestens der bei Beschlussfassung erreichte Anteil zum 31. Dezember 2016 beibehalten werden. Für die erste Führungsebene ist damit das Ziel, einen Frauenanteil von mindestens 14 % zu erreichen, für die zweite Führungsebene von 23 %.



## Anhang

### **Regeln zur Bestimmung der beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AktG, § 111 Abs. 5 AktG bzw. unterhalb der Geschäftsführer, § 36 GmbHG**

Der Continental-Konzern ist in fünf Divisionen (Chassis & Safety, Powertrain, Interior, Reifen und ContiTech) mit 28 Geschäftsbereichen gegliedert. Der Vorstand der Muttergesellschaft, der Continental AG, setzt sich aus den fünf Verantwortlichen für die Divisionen sowie dem Vorstandsvorsitzenden, dem Vorstand für Finanzen, Controlling, Compliance, Recht und IT, der Arbeitsdirektorin/Vorstand für Personal und dem Vorstand Continental China zusammen.

Für die Gesellschaften des Continental-Konzerns, die nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AktG, § 111 Abs. 5 AktG und § 36 GmbHG Ziele für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb des Vorstands bzw. der Geschäftsführung festzulegen haben, wurde die Zugehörigkeit zu den Führungsebenen anhand folgender Kriterien bestimmt:

Bei den paritätisch mitbestimmten GmbHs (Continental Automotive GmbH, Conti Temic microelectronic GmbH, Continental Reifen Deutschland GmbH) wurden bei der Festlegung der ersten Führungsebene die Personen berücksichtigt, die dem Mitglied des Vorstands unmittelbar untergeordnet sind, das für die Division verantwortlich ist, der die Gesellschaft operativ jeweils zuzuordnen ist. Als zweite Führungsebene sind die Personen definiert, die einem Mitglied der ersten Führungsebene der Division unmittelbar untergeordnet sind. Bei der Continental AG setzen sich die beiden Führungsebenen entsprechend aus den Personen zusammen, die dem Vorstandsvorsitzenden, dem Vorstand für Finanzen, Controlling, Compliance, Recht und IT und der Arbeitsdirektorin/Vorstand für Personal nachgeordnet sind.

Bei den Konzerngesellschaften, die dem Drittelbeteiligungsgesetz unterliegen, wurden bei der Festlegung der ersten Führungsebene die Personen berücksichtigt, die dem jeweils verantwortlichen Leiter des Geschäftsbereiches, welchem die Aktivitäten der jeweiligen Konzerngesellschaft zuzuordnen sind, unmittelbar untergeordnet sind. Als zweite Führungsebene sind die Personen definiert, die einem Mitglied der ersten Führungsebene des jeweiligen Geschäftsbereiches unmittelbar untergeordnet sind.

Erfasst werden jeweils allerdings nur die Personen in beiden Führungsebenen, die Führungs-/Personalverantwortung für weitere Mitarbeiter des Konzerns und einen Anstellungsvertrag mit der jeweiligen Konzerngesellschaft haben.